

Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock

in der Fassung vom 4. Dezember 2014

Die Neufassung berücksichtigt die

a) Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock vom

23. September 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 8. Oktober 2003 und die

b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock vom 4. Dezember 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 22. Dezember 2015.

§ 6 "Umweltpreis der Hansestadt Rostock"

(1) Mit dem Preis sollen herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes anerkannt werden. Die zu bewertenden Leistungen sollen solche Umweltprobleme bzw. -themen betreffen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock von Bedeutung sind, sich maßgeblich auf die Hansestadt Rostock beziehen oder sich auf die Umlandregion beziehen, sofern die Initiative hierfür von Rostocker Personen oder Gruppen ausgeht. Der Preis soll die notwendige kritische Auseinandersetzung mit Umweltproblemen in der Öffentlichkeit fördern und Anreiz für eine wirkungsvolle Bewältigung dieser Probleme sein.

(2) Gegenstand der Auszeichnung können sowohl geistige Beiträge als auch praktische Aktivitäten sein, die Umweltbeeinträchtigungen sowohl vermeiden als auch vermindern helfen, zu konkreten Verbesserungen und Erkenntnissen im Umwelt- und Naturschutz führen oder zur Umweltbildung und -erziehung beitragen. Als geistige Beiträge kommen grundlegende Erkenntnisse, Vorschläge und Anregungen in Betracht. Sie dürfen auch künstlerischer bzw. publizistischer Art sein und können auch als Beiträge unter Ausnutzung neuer Medien eingereicht werden. Gefordert sind jedoch Originalarbeiten, die weder anderweitig prämiert noch ausgezeichnet wurden.

(3) Der Preis kann sowohl an natürliche als auch juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen verliehen werden.

(4) Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen, die auftragsgemäß oder aufgrund ihrer Dienststellung für eingereichte Arbeiten honoriert werden. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, welche Umweltaufgaben hauptamtlich wahrnehmen.

(5) Der Preis wird alle zwei Jahre, mindestens 1/2 Jahr vor der Verleihung im Folgejahr, öffentlich ausgeschrieben.

(6) Der Preis soll alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2004, zum 5. Juni - Weltumwelttag – verliehen werden. Die Hansestadt Rostock behält sich vor, die Verleihung abweichend davon festzusetzen.

(7) Die Hansestadt Rostock setzt zur Ermittlung der Preisträger ein unabhängiges Preisgericht ein. Die Entscheidungen des Preisgerichts sind unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(8) Dem Preisgericht gehören an:

- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- die Senatorin oder der Senator für Bau und Umwelt oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung der Bürgerschaft oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- die Fraktionsvorsitzenden der Rostocker Bürgerschaft oder eine von ihnen beauftragte Person,
- die Rektorin oder der Rektor der Universität Rostock oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- eine weitere unabhängige Person, die von der Senatorin oder dem Senator für Bau und Umwelt, mindestens zwei Monate vor der Preisverleihung berufen wird.

(9) Die Senatorin oder der Senator für Bau und Umwelt beruft das Preisgericht zu seiner ersten Sitzung für das jeweilige Ausschreibungsjahr ein. Das Preisgericht wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(10) Das Preisgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren.

(11) Die Entscheidung des Preisgerichts ist jeweils bis spätestens einen Monat vor der Preisverleihung zu treffen. Schlägt eine Preisträgerin oder ein Preisträger nach der Entscheidung des Preisgerichts aber vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, so kann das Preisgericht aufgrund der vorliegenden Vorschläge eine andere Preisträgerin oder einen anderen Preisträger ermitteln

(12) Die Arbeit des Preisgerichts ist ehrenamtlich.

(13) Der Preis wird mit einer Summe von 3.500 EUR ausgestattet. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe zur Ehrung vorgeschlagen werden.

(14) Über die Verleihung des Preises wird eine Urkunde ausgestellt. Alle eingereichten Arbeiten werden ausgelegt.